

Ernennung von Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofes;
Vorschlag an den Herrn Bundespräsidenten

Vortrag an den Ministerrat

Am Verwaltungsgerichtshof ist zum 1. Februar 2019 die Planstelle einer Senatspräsidentin/eines Senatspräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes sowie allenfalls – bei Besetzung dieser Planstelle mit einem Mitglied des Verwaltungsgerichtshofes – eine Planstelle einer Hofrätin/eines Hofrates des Verwaltungsgerichtshofes in der Gehaltsgruppe R 3 der Richter zu besetzen.

Diese Planstellen wurden im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 2. November 2018 ausgeschrieben; die Ausschreibung wurde auch in die für die amtlichen Kundmachungen bestimmten Landeszeitungen aufgenommen.

Gemäß Art. 134 Abs. 4 B-VG hat die Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes am 21. Dezember 2018 beschlossen, für die zu besetzende Planstelle einer Senatspräsidentin/eines Senatspräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes in der Gehaltsgruppe R 3 der Richter folgenden Dreivorschlag zu erstatten:

1. Dr. Konrad Nowakowski
(Hofrat des Verwaltungsgerichtshofes)
2. Dr. Meinrad Handstanger
(Hofrat des Verwaltungsgerichtshofes)
3. Dr. Herta Bayjones
(Hofrätin des Verwaltungsgerichtshofes)

Für die im Falle der Besetzung der Planstelle einer Senatspräsidentin/eines Senatspräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes mit einem Mitglied des Verwaltungsgerichtshofes freiwerdende Planstelle einer Hofrätin/eines Hofrates des Verwaltungsgerichtshofes in der Gehaltsgruppe R 3 der Richter, hat die Vollversammlung des

Verwaltungsgerichtshofes am 21. Dezember 2018 gemäß Art. 134 Abs. 4 B-VG folgenden Dreivorschlag erstattet:

1. Mag. Eva Schindler
(Richterin des Arbeits- und Sozialgerichtes Wien)
2. Dr. Gerhard Schmaranzer
(Richter des Handelsgerichtes Wien)
3. Dr. Andreas Lehner
(Richter des Verwaltungsgerichtes Wien)

Ich rege an, die Bundesregierung möge dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, die in diesen Dreivorschlägen an erster Stelle gereihten Bewerber mit Wirksamkeit vom 1. Februar 2019 zu ernennen. Die Genannten erfüllen die Voraussetzungen des Artikels 134 Abs. 4 B-VG für die Ernennung. Ausschließungsgründe, wie sie im Artikel 134 Abs. 5 B-VG aufgezählt sind, liegen nicht vor.

Ich stelle daher den

A n t r a g,

die Bundesregierung wolle beschließen, dem Herrn Bundespräsidenten mit Wirksamkeit vom 1. Februar 2019 die Ernennung von

Hofrat des VwGH Dr. Konrad Nowakowski
zum Senatspräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes in der Gehaltsgruppe R 3 der Richter
sowie von

Mag. Eva Schindler
Richterin des Arbeits- und Sozialgerichtes Wien
zur Hofrätin des Verwaltungsgerichtshofes in der Gehaltsgruppe R 3 der Richter
vorzuschlagen.

9. Jänner 2019

Kurz